Approved For Release 2007/09/19 : CIA-RDP83-00418R004800190005-3

25X1

PROCESSING COPY

This is UNEVALUATED

25X1

CENTRAL INTELLIGENCE AGENCY

INFORMATION REPORT

This material contains information affecting the National Defense of the United States within the meaning of the Espionage Laws, Title 18, U.S.C. Secs. 793 and 794, the transmission or revelation of which in any manner to an unauthorized person is prohibited by law.

25X1

S-E-C-R-E-T
NOFORN

D515466

COUNTRY	East Germany	REPORT	
SUBJECT	Organization of the Institut fuer Energetik	DATE DISTR.	June 14, 1956
		NO. OF PAGES	1
DATE OF INFO.		REQUIREMENT	
PLACE ACQUIRED		REFERENCES	
DATE ACQUIRED			

19

THE SOURCE EVALUATIONS IN THIS REPORT ARE DEFINITIVE.
THE APPRAISAL OF CONTENT IS TENTATIVE.
(FOR KEY SEE REVERSE)

25X1

[redacted] administrative regulations on the organization and functions of the Institut fuer Energetik (Institute for Energetics) located at Halle in East Germany. The Institute, then under the jurisdiction of the Deputy Minister for Power in the former Ministry of Heavy Industry, maintained the following five research stations:

25X1

Aussenstelle Dresden, Department of Electric Power Allocation, Prof. Dr.-Ing. Hermann Schulze station chief.

Aussenstelle Markkleeberg, Department of Coke and Gas Production, Diplom-Chemiker Kurt Reinhardt station chief.

Aussenstelle Leipzig, Leipzig Experimental Gas Works, Prof. Dr. - Ing. Georg Gruson station chief.

Aussenstelle Dessau, Department of Power Usage, Prof. Dr. - Ing. Udo Becher station chief.

Aussenstelle Markkleeberg, Department of Power Usage, Ing. Waldemar Callenberg station chief.

(9 pages in German)

[redacted]

25X1

S-E-C-R-E-T
NOFORN

ATTACHMENT(S) NOT MICROFILMED - POOR COPY

25X1

STATE	ARMY	NAVY	AIR	FBI	AEC			
X	X	X	X					

25X1

NOTE: Washington distribution indicated by "X"; Field distribution by "#".)

Approved For Release 2007/09/19 : CIA-RDP83-00418R004800190005-3

25X1
Approved For Release 2007/09/19 : CIA-RDP83-00418R004800190005-3
Page Denied
Approved For Release 2007/09/19 : CIA-RDP83-00418R004800190005-3

Approved For Release 2007/09/19 : CIA-RDP83-00418R004800190005-3

25X1

Geschäftsanweisung

für das Institut für Energetik.

Entsprechend der "Anordnung über das Statut des Institutes für Energetik" vom 20.1.1955 (veröffentlicht im Gesetzblatt 1955 Teil II S.36) weise ich hiermit im Einverständnis mit dem Ministerium für Schwerindustrie - Stellvertreter des Ministers für den Bereich Energie - folgendes an:

1. Rechtsverkehr

Die Anweisungen unter 1 entsprechen der derzeitigen durch die räumliche Trennung des Institutes bedingten Struktur. Sie haben deshalb einzelnes auch nur für den derzeitigen Zustand Gültigkeit.

1.1 Rechtsform und Sitz des Institutes.

Das Institut als juristische Person ist Rechtsträger des ihm übertragenen Volkseigentums und hat seinen Sitz in Halle/S., Schleiermacherstrasse 4. Das Institut ist dem Leiter der Hauptverwaltung Elektroenergie im Ministerium für Schwerindustrie unterstellt. Das Institut unterhält folgende Aussenstellen:

Aussenstelle Dresden
Dresden N 6, Karl-Marx-Platz 2 b

Dienstbezeichnung der Aussenstelle:
Institut für Energetik
Abteilung Elektroenergieverteilung

Verantwortlicher Leiter der Aussenstelle:
Professor Dr.-Ing. Hermann Schulze

Aussenstelle Muldenberg
Muldenberg-West, Friedrich-Ebert-Str.28

Dienstbezeichnung der Aussenstelle:
Institut für Energetik
Abteilung Koks- und Gaserzeugung

Verantwortlicher Leiter der Aussenstelle:
Diplom-Chemiker Kurt Reinhardt

./.

Approved For Release 2007/09/19 : CIA-RDP83-00418R004800190005-3

Approved For Release 2007/09/19 : CIA-RDP83-00418R004800190005-3

Aussenstelle Leipzig
Leipzig S 3, Richard-Lehmann-Strasse

Dienstbezeichnung der Aussenstelle:
Institut für Energetik
Versuchswerk Leipzig

Verantwortlicher Leiter der Aussenstelle:
Professor Dr.-Ing. Georg Grusen

Aussenstelle Dessau
Dessau, Hans-Heinen-Strasse 42

Dienstbezeichnung der Aussenstelle:
Institut für Energetik
Abteilung Energieanwendung

Verantwortlicher Leiter der Aussenstelle:
Professor Dr.-Ing. Udo Becher

Aussenstelle Markkleeberg
Markkleeberg, Alt-Ostmoch 16

Dienstbezeichnung der Aussenstelle:
Institut für Energetik
Abteilung Energieanwendung

Verantwortlicher Leiter der Aussenstelle:
Ingenieur Waldemar Callenberg.

Die Leiter der Aussenstellen tragen im Sinne des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung die Verantwortung für die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen, die sich in der Ausübung ihrer Tätigkeit ergeben. Sie sind insbesondere verpflichtet, die Bestimmungen des Arbeitsrechts, des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütungsvorschriften für die ihnen unterstellten Mitarbeiter zu beachten.

1.2 Gliederung des Institute

Die Gliederung des Institute erfolgt entsprechend der Aufgabenstellung und ist durch den vom Minister für Schwerindustrie oder dessen Vertreter zu bestätigenden Strukturplan festgelegt, der in der Anlage beigefügt ist.

./.

Approved For Release 2007/09/19 : CIA-RDP83-00418R004800190005-3

Approved For Release 2007/09/19 : CIA-RDP83-00418R004800190005-3

1.3 Leitung des Institute

Das Institut wird durch den Direktor geleitet. Dieser ist befugt, über alle Angelegenheiten des Institute im Rahmen der bestätigten Pläne und der Weisungen der zuständigen Organe des Ministerium allein verantwortlich zu entscheiden. Er fasst in wichtigen Fragen seine Entscheidung auf Grund von Beratungen mit den zuständigen leitenden Mitarbeitern des Institute. Die leitenden Mitarbeiter des Institute sind im Rahmen der Entscheidungen des Direktors in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt und dem Direktor gegenüber für ihr Aufgabengebiet verantwortlich.

1.4 Vertretung des Institute im Rechtsverkehr

1.41 Das Institut wird im Rechtsverkehr durch den Direktor allein oder durch seinen Stellvertreter gemeinsam mit einem hierzu Bevollmächtigten vertreten. Der Direktor ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt. Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch zwei Bevollmächtigte das Institut vertreten und rechtsverbindliche Erklärungen gemeinsam zeichnen. Dabei zeichnet der für die Erklärung Hauptverantwortliche links.

1.42 Handlungsvollmachten werden im Institut erteilt

an Dr.-Ing. Werner Kretschmer, Abteilungsleiter
Dipl.-Ing. Ernst Ritsch, Wissenschaftlicher Mitarbeiter
Oskar Roeder, Wissenschaftlicher Mitarbeiter.

Jeweils zwei dieser Bevollmächtigten sind berechtigt, das Institut gemeinsam im Rahmen der bestätigten Pläne, der Weisungen der zuständigen Organe und der Weisungen des Direktors im Rechtsverkehr zu vertreten.

Teilhandlungsvollmachten werden erteilt an:

Professor Dr.-Ing. Hermann Schulze, Abteilungsleiter
Dr.-Ing. Harald Koettnitz, Wissenschaftlicher Mitarbeiter

./.

Approved For Release 2007/09/19 : CIA-RDP83-00418R004800190005-3

Approved For Release 2007/09/19 : CIA-RDP83-00418R004800190005-3

Professor Dr.-Ing. Georg Gruson, Leiter des Versuchs-gebietes
Dipl.-Ing. Manfred Engelhuber, Wissenschaftlicher Mit-arbeiter

Professor Dr.-Ing. Udo Becher, Abteilungsleiter
Dipl.-Ing. Kurt Oschmann, Wissenschaftlicher Mit-arbeiter

Diplom-Chemiker Kurt Reinhardt, Abteilungsleiter

Ingenieur Waldemar Callenberg, Abteilungsleiter
Dr.rer.nat. Siegfried Richter, Wissenschaftlicher Mit-arbeiter

Dipl.-Ing. Johannes Bachmann, Wissenschaftlicher Mit-arbeiter

Dipl.-Ing. Joachim-Hans Friedrich, Wissenschaftlicher Mitarbeiter.

Diese Bevollmächtigten sind befugt, im Rahmen ihres Aufgabengebietes gemeinsam mit einem anderen Bevoll-mächtigten der unter 1.42 Aufgeführten das Institut im Rechtsverkehr zu vertreten.

1.43 Aller Schriftverkehr mit dem Ministerium ist, soweit all-gemeine oder grundsätzliche Fragen der Leitung des Insti-tuts, der Finanzierung oder der Verwaltung behandelt wer-den, vom Direktor zu unterzeichnen. Dasselbe gilt für Schreiben, die die WTZ, den Schriftverkehr mit West-deutschland und dem Ausland oder wissenschaftliche Ab-schlußarbeiten betreffen.

Ausgenommen von dieser Regelung sind wissenschaftlich-fachliche Stellungnahmen oder Ausführungen der Wissenschaft-lichen Mitarbeiter bzw. Rückfragen bei Dienststellen, die sich aus der Durchführung von Forschungsaufträgen oder Dienstaufgaben ergeben.

1.44 Der Abschluß von Verträgen sowie sonstige Maßnahmen, welche Verbindlichkeiten für den Haushalt des Institutes

./.

Approved For Release 2007/09/19 : CIA-RDP83-00418R004800190005-3

Approved For Release 2007/09/19 : CIA-RDP83-00418R004800190005-3

begründen, und Verfügungen über dessen Zahlungsmittel bedürfen der Mitzeichnung durch den Haushaltsbearbeiter oder seinen Stellvertreter.

Als Haushaltsbearbeiter des Institutes wurde

Herr Erich Schäfer,

als dessen Stellvertreter bei Abwesenheit

Herr Richard Rüder

bestätigt.

Alle Bestellungen sind zum Zwecke des Abschlusses von Lieferungs- bzw. Leistungsverträgen über die Verwaltungsabteilung des Institutes, Halle, zu leiten.

1.45 Jeder Unterschrift ist der Name und die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen; sonstige Zusätze entfallen.

2. Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter

Die Einstellung und Entlassung der wissenschaftlichen Abteilungsleiter erfolgt entsprechend § 6 der Anordnung über das Statut des Institutes für Energetik.

Alle anderen Mitarbeiter des Institutes werden vom Direktor nach Maßgabe des bestätigten Stellenplanes eingestellt.

Zur praktischen Durchführung haben die Abteilungsleiter die neu einzustellenden Mitarbeiter auf ihre fachliche Qualifikation hin zu überprüfen und entsprechende Stellungnahme dem Direktor zuzuleiten. Nach einer kaderpolitischen Überprüfung des Bewerbers durch den Kaderleiter erfolgt die Einstellung des Bewerbers durch den Direktor. Eigenmächtige Einstellungen ohne vorherige Überprüfung durch die Kaderleitung sind in jedem Falle unzulässig und ungültig.

3. Aufgabenstellung

Die Aufgaben des Institutes ergeben sich aus § 2 der "Anordnung über das Statut des Institutes für Energetik".

./.

Approved For Release 2007/09/19 : CIA-RDP83-00418R004800190005-3

Approved For Release 2007/09/19 : CIA-RDP83-00418R004800190005-3

Im einzelnen werden die in einem Planjahr durchzuführenden Aufgaben jährlich in einem Aufgabenplan zusammengestellt. Dieser Aufgabenplan ist nach Abstimmung mit der Hauptverwaltung Elektroenergie und Hauptverwaltung AS sowie nach Vorlage im Kuratorium durch den Stellvertreter des Ministers - Bereich Energie - zu bestätigen und bildet die verbindliche Arbeitsgrundlage für alle Mitarbeiter des Institutes.

Zusätzliche zu diesem Aufgabenplan im Laufe eines Planjahres sich ergebende Aufgaben können von den beiden Hauptverwaltungen gestellt werden und bedürfen der Zustimmung des Leiters der Hauptverwaltung Elektroenergie.

Ausgenommen von dieser Anweisung sind solche Aufgaben, die in ihrer Durchführung keine Behinderung der Planaufgaben des Institutes nach sich ziehen. Es handelt sich dabei im wesentlichen um Stellungnahmen oder Gutachten, die von den Betrieben unmittelbar beim Institut angefordert werden. Über die Durchführung dieser Aufgaben entscheidet der Direktor des Institutes nach Abstimmung mit dem zuständigen Fachabteilungsleiter.

4. Durchführung der Aufgaben.

4.1 Entsprechend den Zielen des Institutes haben die Mitarbeiter bei der Durchführung der unter 3 festgelegten Aufgaben stets darauf zu achten, dass eine enge Verbindung mit der Praxis, insbesondere mit den Betrieben der Energiewirtschaft, gehalten wird.

Diese notwendige Verbindung, die Grundlage dafür ist, dass die wissenschaftlichen Erkenntnisse und die wissenschaftliche Forschungsarbeit auf eine den Bedürfnissen unserer Wirtschaft entsprechende Technik orientiert werden, setzt aber voraus, dass die Energiebetriebe ihrerseits das Institut weitgehend in seiner Arbeit unterstützen.

4.2 Die Mitarbeiter des Institutes sind berechtigt, die in Durchführung ihrer Forschungs-, Entwicklungs- und Dienstaufgaben notwendig werdenden Untersuchungen und Versuche in Betrieben

./.

Approved For Release 2007/09/19 : CIA-RDP83-00418R004800190005-3

Approved For Release 2007/09/19 : CIA-RDP83-00418R004800190005-3

der Energiewirtschaft durchzuführen. Auswahl und Bestimmung der dazu geeigneten Betriebe erfolgt durch den Technischen Leiter der Hauptverwaltung Elektroenergie.

Soweit Untersuchungen oder Versuche in Betrieben ausserhalb des Bereiches Energie erforderlich werden, ist die Genehmigung über das für den Industriezweig verantwortliche Ministerium einzuholen.

Die Einholung der Zustimmung bzw. Genehmigung erübrigt sich, wenn in den erteilten Aufträgen bereits die zur Erledigung der Aufgabe heranzuziehenden Betriebe angegeben sind.

4.3 Das Institut kann zur Beratung bei der Bearbeitung seiner Aufgaben geeignete Fachleute aus den Energiebetrieben heranziehen.
Probleme grundsätzlicher Art sind in den Fachkommissionen des Wissenschaftlich-Technischen Rats zur Beratung zu stellen.

4.4 Für die Durchführung seiner Aufgaben verfügt das Institut über eine umfangreiche Bibliothek. Das Institut ist verpflichtet, den Energiebetrieben die Benutzung der Bibliothek in geeigneter Form zu ermöglichen.

4.5 Die Energiebetriebe sind berechtigt und verpflichtet, die bei ihnen auftauchenden grundsätzlichen Probleme und Fragen an das Institut heranzutragen.

Soweit es sich um Probleme grundsätzlicher Art handelt oder soweit zur Erledigung ein größerer Arbeitsaufwand erforderlich ist, sind die Anträge an die jeweils zuständige Hauptverwaltung zu richten.

In allen anderen Fällen können die Betriebe unmittelbar an das Institut herantreten.

./.

Approved For Release 2007/09/19 : CIA-RDP83-00418R004800190005-3

Approved For Release 2007/09/19 : CIA-RDP83-00418R004800190005-3

5. Abschluss von Institutsarbeiten sowie Veröffentlichungen

5.1 Für die Ausarbeitung der Arbeitsberichte über durchgeführte Forschungsarbeiten sowie für die regelmässige Berichterstattung über die Tätigkeit sind die Anweisungen des Zentralamtes für Forschung und Technik massgebend.

Für den Abschlussbericht über Standardisierungsaufgaben sind die Richtlinien des Amtes für Standardisierung massgebend.

5.2 Bei Forschungsarbeiten, die sich über den Zeitraum eines Jahres hinziehen, sind nach Erreichen eines Teilabschlusses ausser den zu erstattenden Tätigkeitsberichten Zwischenberichte in wissenschaftlicher Form vorzulegen.

5.3 Über durchgeführte Dienst- oder sonstige Aufgaben ist ein wissenschaftlicher Abschlussbericht oder gegebenenfalls Teilbericht dem Institutsdirektor vorzulegen, der nach Überprüfung die Arbeiten dem Ministerium für Schwerindustrie, Stellvertreter des Ministers - Energie -, zuleitet. Dieser entscheidet über eine weitere Auswertung nach 5.4.

5.4 Um geeignete Arbeitsergebnisse einem weiteren Kreis zugänglich zu machen, sind die Arbeiten zu veröffentlichen, s.O.

in der Berichtsreihe des Institutes,
in Fachzeitschriften, insbesondere in der "Energietechnik",
in Broschürenform,
im Informationsblatt "Der Energiebeauftragte".

Für die Veröffentlichung von Arbeiten aus dem Aufgabenbereich des Institutes, die im Institut entstanden sind, ist die vorherige Genehmigung des Institutsdirektors erforderlich, der in besonderen Fällen, insbesondere bei Forschungsarbeiten, die Zustimmung des Ministeriums einholt. Der Institutsdirektor entscheidet über die Art der Veröffentlichung.

./.

Approved For Release 2007/09/19 : CIA-RDP83-00418R004800190005-3

Approved For Release 2007/09/19 : CIA-RDP83-00418R004800190005-3

6. Verkehr mit dem Ausland und Westdeutschland.

6.1 Die Genehmigung des Ministeriums ist erforderlich

für alle dienstlichen Reisen in die UdSSR, in die Volksdemokratien, nach Westdeutschland und dem kapitalistischen Ausland.

für die Einholung von Erfahrungen und Unterlagen aus der UdSSR sowie den Volksdemokratien sowie für die Weitergabe von eigenen Unterlagen an diese Länder. Einholung und Weitergabe erfolgen über die Regierungskommission.

für die Teilnahme an Tagungen in Westberlin und in Westdeutschland sowie im Ausland.

Die Genehmigung des Institutsdirektors ist erforderlich für den dienstlichen Schriftverkehr mit Stellen in Westberlin oder Westdeutschland.

6.2 Wird vom Ministerium bei Auslandsreisen die Teilnahme des Instituts vorgesehen, so ist die Auswahl der jeweils in Frage kommenden Mitarbeiter eine Angelegenheit des Institutsdirektors, der rechtzeitig unter Angabe des Programms zu verständigen ist.

6.3 Wird vom Institutsdirektor oder von Mitarbeitern des Instituts eine Beteiligung an westdeutschen oder ausländischen Veranstaltungen für erforderlich angesehen, so sind Anträge mit einer entsprechenden Begründung rechtzeitig (mur Zeit mindestens vier Wochen vor An tritt der Reise) einzureichen.

6.4 Über jede Reise nach Westdeutschland oder ins Ausland ist von den Mitarbeitern des Institute ein Reisebericht dem Institutsdirektor vorzulegen, gegebenenfalls zur Weitergabe an übergeordnete Stellen.

Um sicherzustellen, dass Reiseergebnisse anderer Stellen, die dem Institut für seine Arbeiten nützlich sein können, dem Institut bekannt werden, wird das Ministerium dafür Sorge tragen, dass entsprechende Unterlagen dem Institut nach Beendigung der Reise oder nach Abschluss einer Beratung zugänglich gemacht werden.

Approved For Release 2007/09/19 : CIA-RDP83-00418R004800190005-3